



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.44 RRB 1930/2168**
Titel **Straßen (Liegenschaftenkauf).**
Datum 09.10.1930
P. 810

[p. 810] Die Baudirektion berichtet:

Am 18. August 1930 machte das Konkursamt Uster den Ingenieur des III. Kreises auf die Möglichkeit des freihändigen Erwerbes des Gebäudes Assek.-Nr. 610 aus dem Konkurse der Emma Merk, in Egg, aufmerksam. Es wurde ein Angebot von Fr. 20,000 seitens des Staates erwartet.

Der Erwerb der Liegenschaft wurde einer eingehenden Prüfung unterzogen, weil das Gebäude Assek.-Nr. 610 an der Forchstraße in Egg eines jener Häuser ist, das die Straße beim Gasthof zum «Hirschen» stark einengt. Die Verhältnisse sind um so schwieriger, als das Haus zu jenem Gebäudekomplex gehört, der die Sicht in die Straße I. Klasse nach Meilen und dem Pfannenstiel sehr beeinträchtigt, und das mit dem weiteren gegen den «Hirschen» zu liegenden Gebäude erworben werden muß, wenn einmal geordnete Verhältnisse geschaffen werden wollen.

Das Hochbauamt berichtete in seinem Gutachten, daß die Kaufsumme nicht viel über den Brandassekuranzwert (Fr. 15,000) zu stehen kommen sollte.

In weiteren Verhandlungen nahm der Konkursbeamte (Notar Peter, Uster) dem Gemeinderat Egg gegenüber den Standpunkt ein, ein freihändiger Kauf sei nur möglich bei einem Angebot von Fr. 18,500; wenn ein solches nicht erfolge, so müsse versucht werden, das Haus für irgend ein Gewerbe (Metzgerei, Spezereiladen etc.) zu verkaufen, und dann laufe der Staat Gefahr, später einen hohem Preis zahlen zu müssen. Eine Versteigerung werde auf alle Fälle nicht stattfinden, da ein freihändiger Verkauf ein günstigeres Resultat ergeben werde.

Der Gemeinderat Egg teilt durch Protokollauszug vom 12. September 1930 mit, daß die Argumente der Konkursbeamtung als zutreffend anzuerkennen seien und er daher auch der Meinung sei, daß eine Verschiebung des Erwerbes dieser Liegenschaft auf einen späteren Zeitpunkt nicht ratsam sei. Er empfiehlt den Erwerb um Fr. 18,800.

Da diese Gründe stichhaltig sind, erscheint der freihändige Erwerb zum Preise von Fr. 18,500 angezeigt, trotzdem das Gebäude erst für die Verbesserung der Straße abgebrochen werden kann, wenn auch das Nachbargebäude ganz oder teilweise für diesen Zweck erworben ist. Bis dahin wäre die Liegenschaft zu verpachten.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:



I. Die Baudirektion wird zum freihändigen Erwerb der Liegenschaft Merk (Assek.-Nr. 610), in Egg, zum Preise von Fr. 18,500 und zum Abschluß eines bezüglichen Vertrages ermächtigt.

II. Mitteilung an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/13.06.2017]